

Gesuch für Kleinbauten

Für Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen.
(Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz § 92).

Standort des Bauvorhabens

Strasse / Nr. _____

Bauzone _____ Parzellen-Nr. _____

Gesuchsteller/in

(Postadresse) Name / Vorname _____

Strasse / Nr. _____

PLZ / Ort _____

Telefon _____

Eigentümer/in der Parzelle

(Postadresse) Name / Vorname _____

Strasse / Nr. _____

PLZ / Ort _____

Beschreibung des Projektes

Zweck _____

Konstruktion / Baumaterial _____

Bedachungsmaterial / Farbe _____

Abmessungen Breite _____ m x Tiefe _____ m x Höhe _____ m

Beilagen zum Kleinbaugesuch

Das Kleinbaugesuch ist mit den unten aufgeführten Unterlagen - im Doppel - an die Gemeindeverwaltung, Raumentwicklung / Lebensraum, Hauptstrasse 29, 4147 Aesch, einzureichen ggf. Einverständnis mit dem Näherbaurecht.

Parzelle Nr. _____ Ort / Datum _____ Unterschrift _____

- Situationsplan Massstab 1:500 mit eingetragenem und vermasstem Standort (Situationsplan nicht älter als 6 Monate, zu beziehen beim Geschäftsbereich Raumentwicklung / Lebensraum oder online abrufbar unter www.geoview.bl.ch)
- Grundriss- und Fassadenpläne Massstab 1:50 mit eingetragenen Abmessungen und/oder Ausschnitte aus vermassten Prospektunterlagen.

Unterschriften (auch auf dem Situationsplan und auf den übrigen Beilagen erforderlich!)

Gesuchsteller/in Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Parzelleneigentümer/in Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Zustimmung der Grundeigentümer/innen angrenzender, benachbarter Grundstücke

(auch auf dem Situationsplan und auf den übrigen Beilagen erforderlich!)

Parzelle Nr. _____ Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Parzelle Nr. _____ Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Parzelle Nr. _____ Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Parzelle Nr. _____ Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Öffnungszeiten Einwohnerdienste

Mo, + Fr, 09.00 - 12.00 / 13.30 - 16.00 Uhr
Dienstag 07.30 - 12.00 Uhr / Nachmittags geschlossen
Mittwoch 09.00 - 12.00 / 13.30 - 18.00 Uhr

Donnerstag 09.00 - 14.00 Uhr / Nachmittags geschlossen

Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen

§ 92 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

- a. freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m² Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
- b. Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung.
- c. Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.
- d. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
- e. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege.
- f. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
- g. Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.

² Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

V Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

§ 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

¹ Keiner Baubewilligung bedürfen:

- a. Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen.
- b. Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden.
- c. Geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung);
- d. Der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art.
- e. Sonnenkollektoren, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes, innerhalb einer Überbauung nach einheitlichem Plan oder an einem geschützten Gebäude errichtet werden sollen.
- f. Stützmauern bis maximal 1.20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen.
- g. Im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.
- h. Umnutzungen in Gewerbezonem, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen.

² Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.